

Satzung des Vereins "Freunde und Förderer der Realschule Holzkirchen e.V."

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.06.2006

mit Änderungen vom 23.11.25

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Realschule Holzkirchen" (e.V.) mit Sitz in Holzkirchen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts § 52 gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der ideellen und materiellen Unterstützung der Schule. Er will die Belange der Realschule zum Wohle der Schüler in erzieherischer, unterrichtlicher, sportlicher und kultureller Beziehung fördern.
3. Der Verein unterstützt zusätzliche attraktive Bildungsmaßnahmen

Als förderungswürdig gelten z.B.:

- a. Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Unterrichtsmittel
 - b. Schulfahrten und Schulveranstaltungen
 - c. Fortbildungsveranstaltungen für Schüler, Lehrer oder Eltern
 - d. Beschaffung von Verbrauchsmaterialien
 - e. Mittel zur Gestaltung des Schullebens
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
3. Der Austritt ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung erfolgt durch eine formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als drei Monate in Beitragsrückstand ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied erklärt sich bei der Aufnahme bereit, dass seine Daten für die Verwaltung des Vereins gemäß der DSGVO gespeichert werden. Eine Weitergabe der Daten durch den Verein ist nur im Rahmen der Datenschutzbestimmungen des § 10 dieser Satzung zulässig.
2. Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Er wird 1 x jährlich nach dem Erhalt der Beitrittserklärung bzw. zu Beginn des jeweiligen Schuljahres durch Lastschriftverfahren erhoben. Mit der Beitrittserklärung wird zugleich das Einverständnis gegeben, dass der Mitgliederbeitrag jährlich durch Lastschriftverfahren erhoben wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten und möglichst zum Beginn eines jeden Schuljahres einzuberufen. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss als Tagesordnungspunkte einen Tätigkeitsbericht und einen Kassenbericht enthalten. Die Mitgliederversammlung kann sowohl vor Ort, als auch online abgehalten werden.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Die Versammlung hat im Falle der Vorstandswahl über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in der Realschule, sowie durch Veröffentlichung in der Schulmanager App oder per email bekannt zu geben. Mitglieder können beantragen, zu Mitgliedsversammlungen schriftlich eingeladen zu werden.

6. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
9. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten als Nein-Stimmen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem(r) 1. Vorsitzenden, dem(r) 2. Vorsitzenden, dem(r) Schriftführer(in), dem(r) Kassier(in).
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Das Amt eines Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Mittelvergabe.
6. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jede(r) hat Einzelvertretungsbefugnis. Ausgaben, die den Betrag von 200.- € überschreiten, müssen vom gesamten Vorstand mit Stimmenmehrheit beschlossen werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder berufen.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung und Verschmelzung

1. Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks, die Auflösung und die Verschmelzung mit anderen Vereinen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Personen notwendig.
2. Bei der Verschmelzung mit einem anderen Förderverein, fällt das Vermögen dem aufnehmenden Förderverein für gemeinnützige Zwecke zu.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oberlandrealschule Realschule Holzkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und nicht zu rein sachmittelbezogenen Anschaffungen.

§10 Datenschutzbestimmungen

1. **Datenerhebung und -verarbeitung:**

Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

2. **Zweck der Datenverarbeitung:**

Die Daten werden ausschließlich zur Verwaltung und Organisation des Vereins sowie zur Durchführung satzungsgemäßer Aufgaben genutzt. Eine Nutzung, die darüber hinausgeht, erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Mitglieder.

3. **Art der Daten:**

Erfasst werden insbesondere Namen, Adressen, Kontaktdaten, Bankverbindungen, die Mitgliedsnummer sowie vereinsbezogene Informationen.

4. **Aufbewahrung der Daten:**

Personenbezogene Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft und darüber hinaus gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen zur Speicherung bestehen.

5. **Weitergabe der Daten:**

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Erfüllung der Vereinszwecke oder gesetzlicher Bestimmungen und nur, sofern dafür ein berechtigtes Interesse besteht oder eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

6. **Rechte der Mitglieder:**

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung. Beschwerden können bei der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde eingelegt werden (Art. 77 DSGVO).

7. **Rechtsgrundlage:**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zur Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft. Darüber hinausgehende Verarbeitungen, insbesondere die Veröffentlichung von Fotos oder Namen in Vereinspublikationen und Online-Medien, erfolgen nur mit gesonderter Einwilligung (Art. 7 DSGVO), die jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann.